



Europäischer Sozialfonds Autonome Provinz Bozen

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben Programmplanung 2007-2013

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS - FONDO SOCIALE EUROPEO



Inhaltsverzeichnis des Dokuments

1. Zielsetzung des Dokuments

2. Vom ESF kofinanzierte Vorhaben und Modalitäten des Zugangs zur Förderung

3. Kriterien für die Auswahl der Vorhaben:

- 3.1. Personenbezogene Maßnahmen
- 3.2. Systembezogene Maßnahmen

1. Zielsetzung des Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die vom Europäischen Sozialfonds der Autonomen Provinz Bozen kofinanziert werden. Vorgestellt werden insbesondere die Arten von Vorhaben, die in Übereinstimmung mit den strategischen Zielsetzungen, die von der Autonomen Provinz Bozen im operationellen Programm des ESF Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (O.P.) definiert wurden, für eine ESF-Förderung in Frage kommen. Für jede Art von Vorhaben werden folglich die Modalitäten der ESF-Förderung und die Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des O.P. 2007-2013 durchführbaren Vorhaben dargelegt.

Einleitend wird festgehalten, dass die Verwaltungsbehörde des O.P. sich grundsätzlich zur Verwirklichung ihrer Aktivitäten unter Beachtung der Durchführungsvorschriften des O.P. verpflichtet, insbesondere der Vorschriften unter Paragraph 5.5 "Beachtung des Gemeinschaftsrechts" sowie, soweit zutreffend, des geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts in Sachen öffentliche Aufträge.

Auch entsprechend den im Verlauf der jährlichen Begegnung mit der Europäischen Kommission zum Jahr 2007 getroffenen Empfehlungen, ist zu betonen, dass das vorliegende Dokument als anfänglicher Vorschlag zu dem komplexen Thema des Auswahlverfahrens der im Rahmen des O.P. förderfähigen Vorhaben zu verstehen ist. Die nachstehenden Ausführungen sind demnach als dynamischer Vorschlag zu

interpretieren, der offen ist für Ergänzungen und Abänderungen, um gegenwärtig nicht erkennbaren Erfordernissen, die sich in der Durchführungsphase des O.P. ergeben könnten, Rechnung zu tragen.

Schließlich verpflichtet sich die Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeit, hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl der Vorhaben die im CIPE-Beschluss enthaltenen Implementierungsleitlinien des nationalen strategischen Rahmenplans (QSN) 2007-2013 zu befolgen.

2. Arten von Vorhaben und Modalitäten des Zugangs zur Förderung

Der ESF fördert Vorhaben unterschiedlicher Art mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Mit Blick auf die Verwirklichung der im O.P. der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Ziele lassen sich folgende Arten von Vorhaben unterscheiden:

- **Personenbezogene** Maßnahmen, die gerichtet sind auf die Finanzierung von Aktivitäten und Dienstleistungen im Hinblick auf:
 - Bildungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige
 - Berufsorientierungsmaßnahmen
 - Berufsberatung
 - Arbeitserfahrung
 - begleitende Dienstleistungen und Aktivitäten, um die Eingliederung in das Erwerbsleben und/oder die soziale Eingliederung zu fördern (beispielsweise die Förderung des Zugangs zu Betreuungsangeboten mit Hilfe von Instrumenten wie den Bildungs- und Betreuungsgutscheinen)
 - Vorhaben unternehmerischer Art im weiteren Sinn (beispielsweise neues Unternehmertum, Beschäftigungshilfe, usw.)
- Vorhaben, deren **Zielsetzung die Stärkung und Entwicklung des „Systems allgemeine Bildung - berufliche Bildung - Arbeit“** der Autonomen Provinz Bozen ist, indem sie, wenn auch nicht notwendigerweise ausschließlich, die Akquisition von Gütern und/oder Dienstleistungen seitens eines Marktteilnehmers vorsehen, durch welche die Entwicklung des Systems und der daran beteiligten Akteure gefördert wird.
- Vorhaben, die auf den Erwerb von Dienstleistungen zur technischen Unterstützung und Bewertung der Programmplanung des ESF gerichtet sind.

Die genannten Vorhaben sehen unterschiedliche Modalitäten für den Zugang zur Förderung vor:

- Förderung oder Zuschuss¹ durch Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter, die für die Förderfähigkeit aller personenbezogenen Maßnahmen und für diejenigen systembezogenen Aktionen angewandt werden, welche keine Akquisition von Gütern und Dienstleistungen vorsehen und im Allgemeinen die Durchführung von Aktivitäten zu Gunsten Dritter beinhalten.
- Vergabe durch **öffentliche Aufträge**, die üblicherweise für diejenigen – vor allem systembezogenen – Aktivitäten verwendet wird,² welche die Akquisition von Waren und Dienstleistungen seitens eines Marktteilnehmers vorsehen, deren Mehrwert in erheblichem Maße dem Akquirenten zugute kommt.

Die für die verschiedenen Modalitäten des Zugangs zur Förderung angewandten Auswahlverfahren müssen in einem kohärenten Verhältnis zum Programmplanungsprozess stehen und werden in jedem Fall, abgesehen von der Zuteilungsmodalität der angepassten Ressourcen, mit Hilfe einer Bewertungsmethode durchgeführt, deren Struktur folgende ausdrücklich definierten Elemente umfasst: *die Kriterien* (das heißt die unterschiedlichen Bewertungskategorien des Interesses), *die Indikatoren* (das heißt die Variablen zur Messung der erworbenen Informationen in Bezug auf ein bestimmtes Kriterium); *das Gewichtungssystem* (die Ordnung der Präferenzen); *die Punktzahl* (das heißt die Umrechnung der zugewiesenen Gewichtungen in einen Zahlenwert, aufgrund dessen die Rangfolge der bewerteten Vorschläge festgelegt wird).

¹ Unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung in der Definition, die in Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthalten ist.

² Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, das mittels des Gesetzesdekrets Nr. 163 vom 12. April 2006 verabschiedet wurde, sieht eine Reihe von unterschiedlichen Sachverhalten vor, denen unterschiedliche und stark diversifizierte Ebenen der Anwendung des Gesetzes selbst zugeordnet werden. Im Hinblick auf die Dienstleistungen erfolgt die erste wesentliche Unterscheidung – abgesehen von den Anwendungsschwellen, die in der EU-Gesetzgebung vorgesehen sind – ausgehend vom Gegenstand der Dienstleistungen. Zählt dieser Gegenstand zu den Kategorien von Dienstleistungen, die in Anlage IIA des Gesetzes aufgelistet sind (d.h. prioritäre Dienstleistungen), finden die gewöhnlichen Bestimmungen zur Auftragserteilung Anwendung und es muss folglich eines der Verfahren durchgeführt werden, die in Art. 54 ff. des Gesetzes genauer dargestellt sind. Bezieht sich die Leistung dagegen auf eine der Kategorien der Anlage II B des Gesetzes (beispielsweise Bildungsmaßnahmen) bzw. auf eine der Sonderkategorien, die in Teil I Titel II des Gesetzes aufgeführt sind (*„Verträge, die ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind“*), wird das Gesetz nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße angewandt.

Bei der Abfassung der öffentlichen Bekanntmachungen und der entsprechenden beigefügten Unterlagen (Verdingungsunterlagen und Auflagenverzeichnis) werden die verfolgten Programmziele, die förderfähigen Objekte sowie die Indikatoren, das Gewichtungssystem und das angewandte Punktesystem angegeben, um die Übereinstimmung jedes kofinanzierten Vorhabens mit den verfolgten Zielsetzungen und die Transparenz der Modalitäten für den Zugang zur Förderung zu gewährleisten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde sich bei der Erstellung der Kriterien für die Auswahl der Vorhaben dafür einsetzen wird, die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichberechtigung sicher zu stellen, indem in den verschiedenen Phasen der Auswahl und Durchführung der Vorhaben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ergriffen werden.

In Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen des O.P. wird die Verwaltungsbehörde im Falle von Bildungsaktivitäten, ungeachtet des angewandten Auswahlverfahrens – sei es ein Aufruf zu Teilnahme am Wettbewerb (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) oder eine Ausschreibung – die Akkreditierung nicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren verlangen, sondern gewöhnlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landesregierung der Förderungszusage, während im Falle von Aufträgen die Fristen in der Bekanntmachung selbst angegeben sein werden.

3. Kriterien für die Auswahl der Vorhaben.

Der Bewertungsprozess der förderfähigen Vorhaben muss Folgendes gewährleisten:

- Die finanzierten Maßnahmen müssen den vom ESF der Autonomen Provinz Bozen verfolgten Zielsetzungen entsprechen.
- Die Modalitäten des Zugangs zur Förderung müssen transparent sein.
- Die Verfahren, wie das geltende nationale Recht sowie das Gemeinschaftsrecht sie vorschreiben, sind zu beachten.

In den folgenden Abschnitten werden die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben für:

- personenbezogene Maßnahmen
- systembezogene Maßnahmen

dargestellt.

Sowohl im Fall von personenbezogenen wie im Fall von systembezogenen Maßnahmen setzt sich die Verwaltungsbehörde, wenn die Begünstigten der Zuschüsse Marktteilnehmer oder Vereinigungen von solchen sind, dafür ein, dass die vom Gemeinschaftsrecht in Sachen Staatshilfen vorgesehenen Durchführungsbestimmungen befolgt werden. Bekanntlich zielen die entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts darauf ab, zu verhindern, dass durch Fördermaßnahmen wettbewerbsverzerrende Situationen auf dem betreffenden Markt entstehen.

3.1 Personenbezogene Maßnahmen

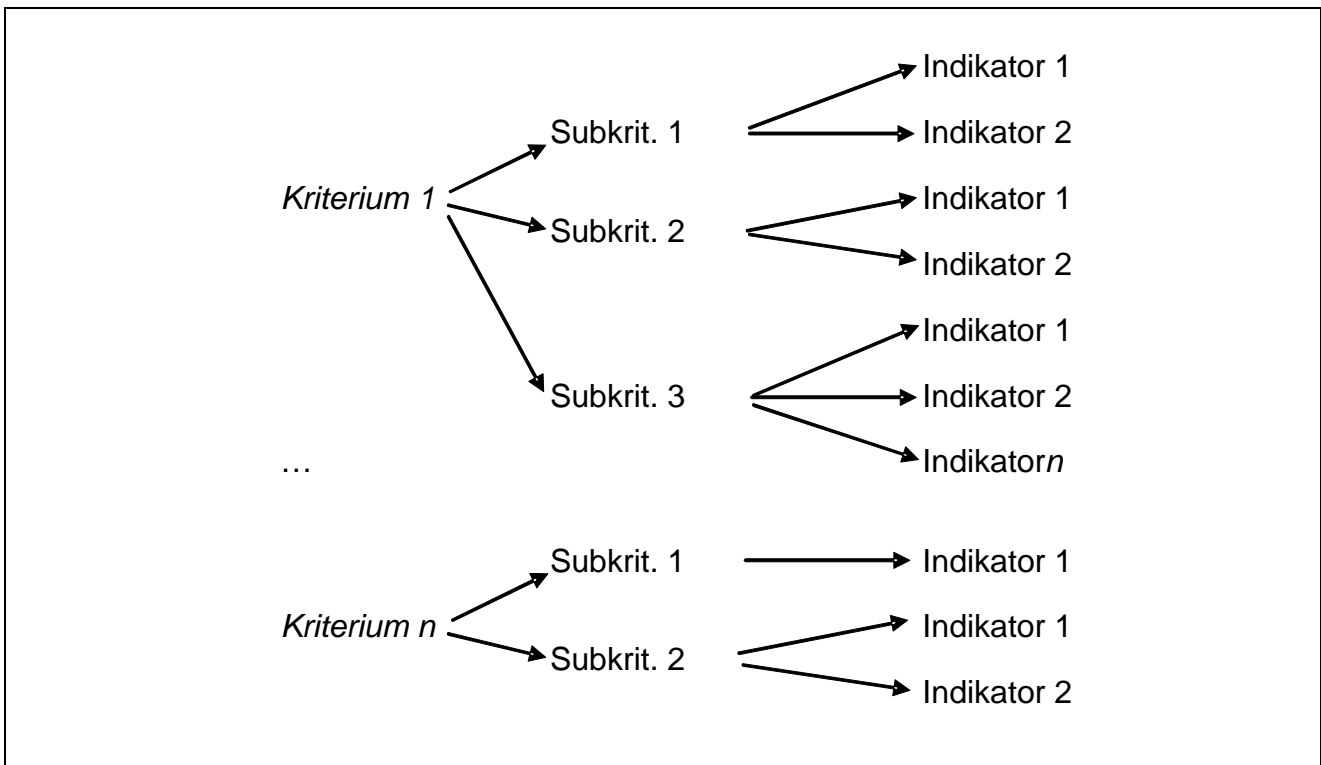
Für personenbezogene Vorhaben mit vorwiegendem Bildungsinhalt wird die Auswahl auf der Basis eines **“multikriteriellen Bewertungsmodells”** stattfinden, das **verschiedene** gleichzeitig angewandte **Urteilkriterien** vorsieht, um die vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerten.

Der Bewertungsprozess wird sich daher auf die Methode der Ex-ante-Bewertung stützen, welche die Darlegung von Kriterien, Subkriterien und Indikatoren vorsieht:

- **Kriterien:** die Dimensionen, auf denen die Beurteilung hinsichtlich der zu fördernden Vorhaben beruht;
- **Subkriterien:** die Untergliederung der Kriterien in Komponenten einer geringeren Abstraktionsebene. Jedes Kriterium kann in ein oder mehrere Subkriterien zerlegt werden;
- **Indikatoren:** die Variablen, die zur Messung von Informationen und zur Urteilsfindung im Hinblick auf jedes berücksichtigte Subkriterium und Kriterium herangezogen werden.

Das unten stehende Schema gibt die Struktur des anzuwendenden Bewertungsmodells wieder:

Abb. 1 –Struktur des Bewertungsprozesses



Jedem Indikator, Subkriterium und Kriterium kommt, wie gesagt, ein **“Gewicht”** zu, das die Bedeutung definiert, die den jeweiligen Ebenen bei der Urteilsformulierung zugemessen wird. Das Modell fußt nämlich auf der Annahme, dass die Kriterien von unterschiedlicher Wichtigkeit für die Urteilsformulierung sein können und die vorherige Darlegung der im Bewertungsmodell zugewiesenen Gewichtungen einen weiteren notwendigen Schritt zum Zweck der Transparenz des Auswahlverfahrens darstellt.

Angesichts der oben dargestellten Struktur erfolgt die Auswahl der Vorhaben also, indem jeder vorgeschlagenen Maßnahme auf der Grundlage der für die bestimmte Art von Vorhaben definierten Kriterien, Subkriterien, Indikatoren und Gewichtungen eine Punktzahl zugewiesen wird. Der Zugang zur Förderung findet durch *öffentliche Bekanntmachung der Finanzierung von Aktivitäten auf Konzession* statt und untergliedert sich in drei Phasen:

- a) Überprüfung der Förderfähigkeit;
- b) technische Bearbeitung und Stellungnahme zu den Ergebnissen seitens der Landes-Kommission des ESF (Landesgesetz Nr. 20, 1986);

c) Genehmigungsbeschluss des Landes in Bezug auf die Rangordnung und Veröffentlichung derselben. Die Rangordnung betrifft ausschließlich die als förderfähig erachteten Projekte.

Aufgrund der dargelegten Struktur der Ex-ante-Bewertung für die Projektvorschläge mit Bildungscharakter werden die Kriterien der Förderfähigkeit für die Auswahl der Vorhaben sowohl den Antragsteller³ (Begünstigten) als auch das für den Finanzbeitrag eingereichte Projekt berücksichtigen.

Im Einzelnen sollen bei der Auswahl von personenbezogenen Maßnahmen folgende Kriterien Anwendung finden:

A) **FRÜHER GEFÖRDERTE MAßNAHMEN:** Dieses Kriterium wird benutzt, um die Zuverlässigkeit des Begünstigten ausgehend von seiner Leistung bei der Durchführung von Projekten zu bewerten, die in früheren Jahren durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert wurden. Die Bewertung der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist nämlich als nützliches Element für einen wirksamen und effizienten Einsatz der Fondsmittel zu betrachten. Das Kriterium umschließt insbesondere folgende zwei Elemente:

- o dem Begünstigten wurden bei früheren Projekten Unregelmäßigkeiten/keine Unregelmäßigkeiten nachgewiesen;
- o die vom Begünstigten bewiesene Fähigkeit im Hinblick auf das Projektmanagement (Ausgabevermögen, Abbrecherquote, geförderte Stundenzahl) und die Wirksamkeit seiner Maßnahme (falls das Projekt die Neuauflage einer früher bereits verwirklichten Maßnahme darstellt).

B) **MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN:** Durch dieses zweite Kriterium sollen Teilnehmer ausgezeichnet werden, die interne Verfahren für das Qualitätsmanagement geschaffen haben; besondere Beachtung gilt denen, die über ein spezifisches System für das Qualitätsmanagement von Bildungsprozessen verfügen.

C) **PRIORITÄT DER MAßNAHME:** Das Kriterium "Priorität der Maßnahme" bringt die Übereinstimmung zwischen der vorgeschlagenen Maßnahme und dem

³ Die Einplanung eines Kriteriums, das die "Leistung" des Begünstigten in früher durchgeführten Projekten bewertet, ist aufgrund des neuen gesetzlichen Rahmens von noch größerer Bedeutung, da darin explizit auf die Bedeutung von Kontrollen und die Verwertung der Ergebnisse dieser Kontrollen eingegangen wird.

System der in der Programmplanung vorgesehenen Zielsetzungen und Prioritäten zum Ausdruck. Es bewertet, ob das vorgeschlagene Projekt sowohl den Prioritätsachsen und dem globalen Ziel als auch den Querschnittsprioritäten entspricht, wie sie in den europäischen Verordnungen definiert und im O.P. des ESF der Autonomen Provinz Bozen näher angegeben sind. Die Querschnittsprioritäten für die Programmplanung 2007-2013 sind folgendermaßen definiert:

- *Innovation*, zur Unterstützung eines fortwährenden Anpassungsprozesses des Systems „allgemeine Bildung - berufliche Bildung – Arbeit“ an den Wandel (gemäß Art. 7 der Verordnung 1081/2006 und genauer erläutert unter Paragraph 3.3.2 des O.P. des ESF der Autonomen Provinz Bozen;
- *Gleichstellung und Nichtdiskriminierung*, zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Verhinderung jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (gemäß Art. 6 der Verordnung 1081/2006 und Art. 16 der Verordnung 1083/2006;
- *lokale Entwicklung*, zur Unterstützung der Kohärenz der von der ESF-Dienststelle kofinanzierten Maßnahmen mit der lokalen u. Landes-Planung sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Umweltbereich (Art. 9 und 17 der Verordnung 1083/2006).

Das Kriterium, das die Verfolgung der Interventionsziele betrifft, ist für die ESF-Dienststelle von besonderer Bedeutung, da die Fähigkeit, die vorgeschlagenen Projekte an den verkündeten Zielsetzungen auszurichten, die im operationellen Programm genannten Entwicklungspolitiken unterstützt.

D) VORAUSSETZUNGEN DER MASSNAHME: Das Kriterium bewertet die Nachfrage- und Arbeitsanalyse, die der Entwicklung des vorgeschlagenen Projekts zugrunde liegt. Solche Analysen dienen der Bewertung des Projekts und sind von größter Wichtigkeit, um zu verstehen, ob die geplante Bildungsmaßnahme tatsächlich einem Qualifikationsbedarf und einer Bildungsnachfrage entspricht. Die sorgfältige Beschreibung der Aufgaben und

Kompetenzen, die sich aus der Nachfrageanalyse ergeben, sind außerdem grundlegend, um sicher zu stellen, dass das Bildungsprojekt zur effektiven Entwicklung der Teilnehmer und zu einer kohärente Verbesserung der Beschäftigungssituation beiträgt.

D) **QUALITÄT DES PROJEKTS:** Das letzte und ebenso wichtige Auswahlkriterium des Bewertungsmodells misst die Projektqualität der vorgeschlagenen Bildungsmaßnahme. Es untergliedert sich in eine Reihe von Subkriterien, um die verschiedenen Aspekte der Projektqualität beurteilen zu können:

- Beschreibung der Ziele und Inhalte;
- Beschreibung der Methodologie der Maßnahme;
- Beschreibung der Merkmale des an dem Projekt beteiligten Personal;
- Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften bei der Planung und/oder Verwirklichung der Maßnahme
- Beschreibung der Durchführungsmodalitäten;
- Einplanung und Durchführungsmodalitäten von Praktika;
- Einplanung von Kommunikationsmaßnahmen und Aktivitäten zur Verbreitung des Projekts ;
- Kongruenz der Kosten mit den geplanten Tätigkeiten und den für förderfähige Ausgaben festgelegten Parametern.

Jedes Kriterium untergliedert sich, wie gesagt, in Subkriterien, die ihrerseits durch einen oder mehrere Indikatoren verdeutlicht sind. Jedem Kriterium, Subkriterium und Indikator wird zum Zweck der Bewertung eine bestimmte Gewichtung zugemessen, deren Summe die Höchstzahl von 1000 Punkten erreichen kann⁴.

Es ist auch ein „*Handbuch für die Ex-ante-Bewertung der Bildungsmaßnahmen*“ vorgesehen; welches als praktische Leitschnur für den Bewertungsprozess dient und für jedes Kriterium folgendes beschreibt:

- die Untergliederung in Subkriterien und Indikatoren;
- Das relative Gewicht des Kriteriums, der Subkriterien und Indikatoren, differenziert nach Erwerbstätigen/Nicht-Erwerbstätigen;
- Die Berechnungsalgorithmen für die Zuweisung der einzelnen und allgemeinen Punktzahlen für jedes Projekt.

⁴ Aus den in der Anlage auf Seite 17, 18 und 19 des vorliegenden Dokuments enthaltenen Tabellen geht die Gewichtung der einzelnen Kriterien, Subkriterien und Indikatoren bei Weiterbildungsmaßnahmen und bei Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen hervor.

Zu den personenbezogenen Vorhaben zählen auch die Maßnahmen, welche die Förderung des individuellen Zugangs zu Bildungsangeboten und Praktika durch Ausgabe von Bildungsgutscheinen und/oder Stipendien zum Ziel haben. Die Umsetzung dieser Art von Maßnahmen erfolgt ebenfalls mittels Herausgabe von Mitteilungen hinsichtlich der Auswahl der Förderungsempfänger. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahme wird die Verwaltungsbehörde durch entsprechende Verwaltungsakten:

- die Merkmale der Empfänger von Bildungsgutscheinen;
- die Kriterien und Modalitäten der Ausgabe von Gutscheinen sowie die Verpflichtungen der Bildungsträger oder Gastgeber (im Fall von Praktika) und der Förderungsempfänger.

definieren.

Im Allgemeinen ist allerdings vorgesehen, dass die Ansässigkeit im Gebiet der Provinz zum Zeitpunkt der Antragsstellung Förderungsvoraussetzung sein wird.

Die Hauptkriterien für die Auswahl der Förderanträge im Fall von Bildungsgutscheinen sind:

- Alter des Antragstellers (ältere Arbeitnehmer werden bevorzugt);
- Geschlecht (Frauen haben Vorrang);
- Bildungsabschluss;
- berufliche Situation;
- Einkommen;
- Beurteilung des geplanten Bildungswegs.

Die im operationellen Programm des ESF der Autonomen Provinz Bozen beschriebene Strategie sieht vor, dass insbesondere solche Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden, die in der Konsolidierung der Instrumente zum Zugang zu Betreuungsangeboten eine innovative Modalität aufzeigen, um den Zugang (vor allem von Frauen) zu aktiven Arbeitsmarktpolitiken zu fördern. Es handelt sich vor allem um Instrumente (wie beispielsweise die Betreuungsgutscheine), die zur Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufsleben und Familie eingesetzt werden können. Im Rahmen solcher Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Arbeitszeit und Familienleben sind für die Auswahl der möglichen Förderungsempfänger Kriterien vorgesehen, die den objektiven Aspekten des Kandidaten Rechnung tragen, beispielsweise Alter, berufliche Situation, Einkommen,

Familiensituation, Anzahl der Kinder (oder zu unterstützende Personen), Entfernung vom Arbeitsort, usw.

Offenkundig kann es sich je nach den besonderen Merkmalen der Maßnahmen als notwendig erweisen, bei der Auswahl andere als die vorstehend angeführten Bewertungskriterien zu berücksichtigen, die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen in vollem Umfang verdeutlicht werden.

3.2 Systembezogene Maßnahmen

Je nach Art der förderfähigen Vorhaben sind zwei unterschiedliche Auswahlverfahren für systembezogene Maßnahmen vorgesehen.

Auswahl systembezogener Maßnahmen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge:

Für die Auswahl von systembezogenen Maßnahmen, die nicht auf Bildungsmaßnahmen abzielen und die in der Akquisition von Gütern und Dienstleistungen seitens eines Marktteilnehmers bestehen, deren Mehrwert in erheblichem Maße dem Akquirenten zugute kommt⁵, ist das geltende nationale und Gemeinschaftsrecht in Sachen **öffentliche Dienstleistungsaufträge** maßgeblich⁶. Insbesondere wird auf das Gesetzesdekret 163/2006 (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG) Bezug genommen, das unter Abschnitt V "Zuschlagskriterien und Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebote" und im Besonderen in Art. 81 und 82 die beiden möglichen Kriterien für die Auftragsvergabe, "Kriterium des niedrigsten Preises" (Art. 81) und "Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots" (Art. 82), beschreibt.

Bei der zweiten Art von Auftragsvergabe wird dem *Angebotspreis* ein Wert beigemessen, der den des Kriteriums der Angebotsqualität nicht übersteigt. Im Einklang mit dem vorstehend genannten Gesetzesdekret folgt daraus, dass die Bewertungskriterien, die in der Bekanntmachung genannt sein werden und auf die bei

⁵ So ist es zum Beispiel bei Forschungs- und Analysemaßnahmen, die für die Vergabestelle dienstlich nicht von Bedeutung sind, d.h. bei denen die Behörde keine Forschungsdienstleistungen erwirbt, sondern lediglich Forschungsmaßnahmen effektiv durch finanzielle Unterstützung fördern soll, möglich, auf andere Verfahren als den öffentlichen Auftrag zurückzugreifen.

⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass die Auswahl mittels Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge - in besonderen Umständen und sofern dies zu einer Verbesserung der Effizienz der Verwaltung der Planung beiträgt – auch bei Bildungsmaßnahmen erfolgen kann.

der Auswahl der Maßnahmen mittels des Verfahrens öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Wesentlichen Bezug genommen wird, neben dem Preis z.B. die *Angebotsqualität*, die technischen Vorzüge; die *funktionalen Merkmale*; die *Betriebs- und Instandhaltungskosten*; den Abgabetermin oder die *Abgabe- bzw. Ausführungsfrist* einschließen werden. Diese und andere vergleichbare Kriterien, die herangezogen werden können, werden je nach den Merkmalen der Ausschreibung, das heißt in erster Linie gemäß der Unterscheidung zwischen Dienstleistung und Lieferung und den technischen Zielen und Spezifikationen der jeweils benötigten Dienstleistung oder Lieferung, unterschiedlich miteinander kombiniert.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekret 163/2006 und der EU-Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge, verpflichtet sich die Verwaltungsbehörde angemessene Maßnahmen zur Veröffentlichung durchzuführen, die derart gestaltet sind, dass eine Diskriminierung potentieller Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten ausgeschlossen ist.

Ein wesentliches Element dieser Pflicht, einen angemessenen Grad der Öffentlichkeit und Transparenz zu garantieren, besteht im Bemühen der Verwaltungsbehörde die Gleichstellung und Objektivität des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Im Hinblick auf diese Zielsetzung setzt sich die Verwaltungsbehörde dafür ein, dass folgendes garantiert wird:

- eine vollständige, nichtdiskriminierende Beschreibung des Auftragsgegenstands in den Ausschreibungsunterlagen des Verfahrens;
- gleiche Zugangsbedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer aller Mitgliedstaaten;
- die wechselseitige Anerkennung von Zeugnissen, Zertifikaten und anderen förmlichen Qualifikationsbescheinigungen;
- angemessene Fristen für die Einreichung von Interessensbekundungen oder Angeboten;
- einen insgesamt transparenten, objektiven Ansatz.

Auswahl systembezogener Maßnahmen mittels Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter

Was dagegen die systembezogenen Maßnahmen angeht, insbesondere im Bereich der Forschung und Analyse, die für die Vergabestelle dienstlich nicht von Bedeutung sind,

d.h. bei denen die Behörde keine Forschungsdienstleistungen erwirbt, sondern lediglich Forschungsmaßnahmen effektiv durch finanzielle Unterstützung fördern soll, erfolgt die Auswahl der Vorhaben mittels **Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter**. Ebenso wie bei den Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter, die für Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird auch für die systembezogenen Maßnahmen, die für die Vergabestelle dienstlich nicht von Bedeutung sind, ein **“multikriterielles Bewertungsmodell”** verwendet, das **verschiedene** gleichzeitig angewandte und ihrerseits in Subkriterien und Indikatoren untergliederte **Urteilkriterien** vorsieht, um die vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerten und zu gewährleisten, dass:

- die finanzierten Maßnahmen den vom ESF der Autonomen Provinz Bozen verfolgten Zielsetzungen entsprechen;
- die Modalitäten des Zugangs zur Förderung transparent sind;
- die Verfahren, wie das geltende nationale Recht sowie das Gemeinschaftsrecht sie vorschreiben, Beachtung finden.

Jedem Indikator, Subkriterium und Kriterium kommt ein **“Gewicht”** zu, das die Bedeutung definiert, die den jeweiligen Ebenen bei der Urteilsformulierung zugemessen wird. Angesichts der oben dargestellten Struktur erfolgt die Auswahl der Vorhaben also, indem jeder vorgeschlagenen Maßnahme auf der Grundlage der für die bestimmte Art von Vorhaben definierten Kriterien, Subkriterien, Indikatoren und Gewichtungen eine Punktzahl zugewiesen wird. Der Zugang zur Förderung findet durch *Öffentliche Bekanntmachung der Finanzierung von Aktivitäten auf Konzession* statt und untergliedert sich in drei Phasen:

- a) Überprüfung der Förderfähigkeit;
- b) technische Bearbeitung und Stellungnahme zu den Ergebnissen seitens der Autonomen Provinz Bozen des ESF (Landesgesetz Nr. 20, 1986);
- c) Genehmigungsbeschluss der Landesregierung der Rangordnung und Veröffentlichung derselben. Die Rangordnung betrifft ausschließlich die als förderfähig erachteten Projekte.

Aufgrund der dargelegten Struktur der Ex-ante-Bewertung für die Projektvorschläge werden die Kriterien der Förderfähigkeit für die Auswahl der Vorhaben sowohl den Antragsteller (Begünstigten) als auch das für den Finanzbeitrag eingereichte Projekt berücksichtigen.

Im Einzelnen sollen bei der Auswahl der systembezogenen Maßnahmen folgende Kriterien Anwendung finden:

A. FRÜHER GEFÖRDERTE MAßNAHMEN

Beruhend auf zwei Subkriterien:

- A.1 Regelmäßigkeit: bewertet die Zuverlässigkeit des Begünstigten bei früher geförderten Projekten (z.B. keine Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung, ...);
- A.2 Ex-post-Bewertung: bewertet die bei der Durchführung früherer Projekte von dem Begünstigten erzielten Ergebnisse, im Hinblick auf das Projektmanagement (z.B. Ausgabevermögen, ...).

B. MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN

Beruhend auf zwei Subkriterien:

- B1. Im Hinblick auf das Subkriterium „Vorhandensein der Qualitätszertifizierung“ wird überprüft, ob der Begünstigte eine solche Qualitätszertifizierung besitzt;
- B2. Im Hinblick auf das Subkriterium „Kongruenz zwischen dem Profil des Projektträgers und den Themenbereichen des Vorhabens“ werden frühere Erfahrungen des Begünstigten im Themenbereich des vorgeschlagenen Vorhabens bewertet sowie die Professionalität der Arbeitsgruppe, die das Vorhaben durchführen wird.

C. PRIORITÄT DER MAßNAHME

Dieses Kriterium, das entscheidend dazu beiträgt, die Begünstigten dazu zu bringen, die Maßnahmen an den Entwicklungszielrichtungen auszurichten, die im operationellen Programm definiert sind, besteht aus zwei Subkriterien:

- C.1 Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung und der spezifischen Zielsetzung;
- C.2 Übereinstimmung mit den Querschnittprioritäten⁷ des Europäischen Sozialfonds, d.h.:
 - o Innovation;
 - o Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung;
 - o Übereinstimmung mit den lokalen Entwicklungspolitiken.

⁷ Siehe die in Punkt 3.1 des vorliegende Dokuments enthaltene Beschreibung dieser Zielsetzungen.

D. VORAUSSETZUNGEN DER MASSNAHME

Dieses Kriterium besteht aus:

- D1 Analyse der Bedürfnisse, d.h. das Vorhandensein einer angemessenen Bestimmung der direkten und indirekten Zielgruppe der Maßnahmen und der Bedürfnisse, auf welche die Maßnahme eingehen will;
- D2 Kontextanalyse, die es erlaubt, die Fähigkeit zu bewerten, den Kontext der Maßnahme sowie die damit verbundenen Einschränkungen und die maßgeblichen Ressourcen zu beschreiben.

E. PROJEKTQUALITÄT

Die Projektqualität erlaubt es, folgende Punkte zu bewerten:

- E1 Unterstützung bei der Planung bzw. Durchführung des Vorhabens;
- E2 Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf Zielsetzungen und vorgesehene Maßnahmen, Output und vorgeschlagene Monitoring- und Bewertungsmodalitäten;
- E3 Kritische Analyse der Planung, d.h. der Fähigkeit die Stärken und potentiellen Risiken zu erkennen, die den Ausgang des Vorhabens beeinflussen können;
- E4 Kommunikationsverfahren;
- E5 Kostenkongruenz;
- E6 Globale Kohärenz des Vorhabens.

Jedes Kriterium untergliedert sich, wie gesagt, in Subkriterien, die ihrerseits durch einen oder mehrere Indikatoren verdeutlicht sind. Jedem Kriterium, Subkriterium und Indikator wird zum Zweck der Bewertung eine bestimmte Gewichtung zugemessen, deren Summe die Höchstzahl von 1000 Punkten erreichen kann.

Es ist auch ein „*Handbuch für die Ex-ante-Bewertung der systemwirksamen Maßnahmen*“ vorgesehen; welches als praktische Leitschnur für den Bewertungsprozess dient und für jedes Kriterium folgendes beschreibt:

- o die Untergliederung in Subkriterien und Indikatoren;
- o das relative Gewicht des Kriteriums, der Subkriterien und Indikatoren, differenziert nach Erwerbstätigen/Nicht-Erwerbstätigen;
- o die Berechnungsalgorithmen für die Zuweisung der einzelnen und allgemeinen Punktzahlen für jedes Projekt.

Tab. 1

WEITERBILDUNG (FÜR ERWERBSTÄTIGE)		1000
A	FRÜHER GEFÖRDERTE MASSNAHMEN	162
A1	Regelmäßigkeit	49
A2	Ex-post-Bewertung	113
A2.1	Durchführungsrate von in der Vergangenheit durchgeführten Kursen	34
A2.2	Abbruchrate der Teilnehmer/innen der in der Vergangenheit durchgeführten Kurse	34
A2.3	Geplantes/abgerechnetes Ausgabevermögen	45
B	MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN	51
B1	Vorhandensein der Qualitätszertifizierung	51
C	PRIORITÄT' DER MASSNAHME	313
C1	Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung und der spezifischen Zielsetzung	156
C1.1	Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung	62
C1.2	Übereinstimmung mit den Prioritäten der spezifischen Zielsetzung	94
C2	Übereinstimmung mit den Querschnittsprioritäten des ESF	157
C2.1	Innovation	46
	<i>C2.1.1 Produktinnovation</i>	23
	<i>C2.1.2 Prozessinnovation</i>	23
C2.2	Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung	46
C2.3	Kohärenz mit den Politiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	65
D	VORAUSSETZUNGEN DER MASSNAHME	252
D1	Nachfrageanalyse	100
D1.1	Analyse des Berufsbedarfs	50
D1.2	Analyse des Bildungsbedarfs	50
D2	Analyse der Arbeit	152
D2.1	Beschreibung der Aufgaben ausgehend von der Nachfrageanalyse	76
D2.2	Beschreibung der Kompetenzen ausgehend von der Nachfrageanalyse	76
E	PROJEKTQUALITÄT	222
E1	Ziele und Inhalte	44
E1.1	Beschreibung der im Rahmen des Kurses und der einzelnen Module zu entwickelnden Kompetenzen	22
E1.2	Kohärenz zwischen Inhalten des Kurses und Kompetenzen	22
E2	Methoden	32
E2.1	Beschreibung der didaktischen Methoden in Hinblick auf die Kompetenzen und auf die Teilnehmer	32
E3	Lehrpersonal	10
E3.1	Beschreibung und Bestimmung der am Bildungsprozess beteiligten Akteure	10
E4	Didaktische Koordinierung	10
E4.1	Beschreibung der didaktischen Koordinierung	10
E5	Unterstützung bei der Planung bzw. Durchführung	21
E5.2	Firmenübergreifende Zusammenarbeit	14
E5.3	Planung und Durchführung in Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen bzw. anderen Referenten des öffentlichen Dienstes	7
E6	Qualität der Durchführungsmodalitäten der Maßnahme	55
E6.1	Beschreibung der Monitoring- / Bewertungsaktivitäten der Bildungsmaßnahme	16
E6.2	Beschreibung der Aktivitäten zur Eingliederung in das Erwerbsleben und zur Begleitung am Arbeitsplatz	16
E6.3	Vorhandensein von zusätzlichen Leistungen, die mit dem Kurs bzw. der Zielgruppe zusammenhängen	7
E6.4	Erteilung von gesetzlich anerkannten Berufsabschlüssen	16
E7	Vorhandensein und Qualität eventueller Praktika	21
E7.1	Beschreibung der Ziele des Praktikums	21
E8	Kommunikation und Verbreitung	8
E8.1	Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten	8
E9	Kostenkongruenz	10
E9.1	Kosten pro Stunde und Teilnehmer	10
E10	Kongruenz zwischen der Struktur des Kurses und den Kompetenzen, Zielsetzungen und Voraussetzungen	11

Tab. 2

BERUFSBILDUNG- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN (FÜR ARBEITSLOSE, NICHT-ERWERBSTÄTIGE UND ERWERBSTÄTIGE)		1000
A	FRÜHER GEFÖRDERTE MASSNAHMEN	144
A1	Regelmäßigkeit	44
A2	Ex-post-Bewertung	100
A2.1	Durchführungsrate von in der Vergangenheit durchgeführten Kursen	15
A2.2	Abbruchrate der Teilnehmer/innen der in der Vergangenheit durchgeführten Kurse	15
A2.3	Geplantes/abgerechnetes Ausgabevermögen	20
A2.4	Ergebnisse/Qualität der Strategien des Begünstigten zur Einholung von Informationen über den beruflichen Werdegang der ausgebildeten Teilnehmer/innen	50
A2.4.1	Qualität der Strategien des Begünstigten zur Einholung von Informationen über den beruflichen Werdegang der ausgebildeten Teilnehmer/innen	25
A2.4.2	Ergebnisse im Hinblick auf die Beschäftigungssituation der ausgebildeten Teilnehmer/innen	25
B	MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN	62
B1	Vorhandensein der Qualitätszertifizierung	62
C	PRIORITÄT' DER MASSNAHME	340
C1	Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung und der spezifischen Zielsetzung	170
C1.1	Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung	68
C1.2	Übereinstimmung mit den Prioritäten der spezifischen Zielsetzung	102
C2	Übereinstimmung mit den Querschnittprioritäten des ESF	170
C2.1	Innovation	50
	<i>C2.1.1 Produktinnovation</i>	25
	<i>C2.1.2 Prozessinnovation</i>	25
C2.2	Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung	50
C2.3	Kohärenz mit den Politiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	70
D	VORAUSSETZUNGEN DER MASSNAHME	227
D1	Nachfrageanalyse	73
D1.1	Analyse des Berufsbedarfs (<i>mit Ausnahme der Orientierungskurse</i>)	37
D1.2	Analyse des Bildungsbedarfs	36
D1.3	Dimensionierung und Bestimmung des potentiellen Targets (<i>nur bei Orientierungskursen</i>)	37
D2	Analyse der Arbeit	154
D2.1	Beschreibung der Aufgaben ausgehend von der Nachfrageanalyse	77
D2.2	Beschreibung der Kompetenzen ausgehend von der Nachfrageanalyse	77
E	PROJEKTQUALITÄT	227
E1	Ziele und Inhalte	53
E1.1	Beschreibung der im Rahmen des Kurses und der einzelnen Module zu entwickelnden Kompetenzen	32
E1.2	Kohärenz zwischen Inhalten des Kurses und Kompetenzen	21
E2	Methoden	10
E2.1	Beschreibung der didaktischen Methoden in Hinblick auf die Kompetenzen und auf die Teilnehmer	10
E3	Lehrpersonal	10
E3.1	Beschreibung und Bestimmung der am Bildungsprozess beteiligten Akteure	10
E4	Didaktische Koordinierung	10
E4.1	Beschreibung der didaktischen Koordinierung	10
E5	Unterstützung bei der Planung bzw. Durchführung	32
E5.1	Multiregionale / transnationale Zusammenarbeit	16
E5.3	Planung und Durchführung in Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen bzw. anderen Referenten des öffentlichen Dienstes	16
E6	Qualität der Durchführungsmodalitäten des Projektes	53
E6.1	Beschreibung der Monitoring- / Bewertungsaktivitäten der Bildungsmaßnahme	11
E6.2	Beschreibung der Aktivitäten zur Eingliederung in das Erwerbsleben und zur Begleitung am Arbeitsplatz	20
E6.3	Vorhandensein von zusätzlichen Leistungen, die mit dem Kurs bzw. der Zielgruppe zusammenhängen	11
E6.4	Erteilung von gesetzlich anerkannten Berufsabschlüssen	11
E7	Vorhandensein und Qualität eventueller Praktika	20
E7.1	Beschreibung der Ziele des Praktikums	20
E8	Kommunikation und Verbreitung	8
E8.1	Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten	8
E9	Kostenkongruenz	10
E9.1	Kosten pro Stunde und Teilnehmer	10
E10	Kongruenz zwischen der Struktur des Kurses und den Kompetenzen, Zielsetzungen und Voraussetzungen	21

SYSTEMBEZOGENE MASSNAHMEN		1000
A	FRÜHER GEFÖRDERTE MASSNAHMEN	100
A1	Regelmäßigkeit	50
A2	Ex-post-Bewertung	50
A2.1	Durchführungsrate in der Vergangenheit	25
A2.2	Geplantes/abgerechnetes Ausgabevermögen	25
B	MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN	140
B1	Vorhandensein der Qualitätszertifizierung	40
B1.1	Qualitätszertifizierung	40
B2	Kongruenz zwischen dem Profil des Projektträgers und den Themenbereichen des Vorhabens	100
B2.1	Professionalität (Lebensläufe) des Teams, das für die Durchführung des Vorhabens ausgewählt wurde in Bezug auf die Themenbereiche, die Gegenstand des Vorhabens sind.	80
B2.2	Bereits durchgeführte Projekte, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen	20
C	PRIORITÄT DER MASSNAHME	320
C1	Übereinstimmung mit den Prioritäten der Ausschreibung und der spezifischen Zielsetzung	150
C1.1	Übereinstimmung mit den Prioritäten des Ausschreibung	60
C1.2	Übereinstimmung mit den Prioritäten der spezifischen Zielsetzung	90
C2	Übereinstimmung mit den Querschnittsprioritäten des ESF	170
C2.1	Innovation	50
	<i>C2.1.1 Produktinnovation</i>	25
	<i>C2.1.2 Prozessinnovation</i>	25
C2.2	Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung	50
C2.3	Kohärenz mit den Politiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	70
D	VORAUSSETZUNGEN DER MASSNAHME	220
D1	Bedürfnisanalyse	170
D1.1	Beschreibung der direkten Zielgruppe des Vorhabens	60
D1.2	Beschreibung der indirekten Zielgruppe des Vorhabens	20
D1.3	Ermittlung der Bedürfnisse, auf die das Vorhaben eingehen will	90
D2	Kontextanalyse	50
D2.1	Analyse des Kontextes und der damit zusammenhängenden Einschränkungen und Ressourcen	50
E	PROJEKTQUALITÄT	220
E1	Unterstützung bei der Planung bzw. Durchführung	52
E1.1	Präsenz von wichtigen Vertretern des Sektors bei der Planung	14
E1.2	Präsenz von wichtigen Vertretern des Sektors bei der Durchführung	14
E1.3	Internationale / interregionale Zusammenarbeit	24
E2	Beschreibung des Vorhabens	94
E2.1	Beschreibung der Zwischen- und Endzielsetzungen	31
E2.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen	21
E2.3	Beschreibung des vorgesehenen Zwischen- und Endergebnisse (Outputs) (Berichte, Produkte, Dienstleistungen, ...)	21
E2.4	Angemessenheit der vorgesehenen Monitoring- und Bewertungsmethoden	21
E3	Kritische Analyse der Planung	11
E3.1	Beschreibung der Stärken und Vorteile und der kritischen Punkte und Risiken des Vorhabens	11
E4	Kommunikationsverfahren	31
E4.1	Angemessenheit der Kommunikationsverfahren im Hinblick auf die Zielgruppe und vorgesehene Bekanntmachung	20
E4.2	Vorhandensein von Mechanismen zur Übertragbarkeit	11
E5	Kostenkongruenz	11
E5.1	Kosten pro Stunde/Forscher	11
E6	Kohärenz des Vorhabens	
E6.1	Globale Kohärenz des Vorhabens im Verhältnis zu den Voraussetzungen des Vorhabens	21